

Landesjugendhilfeausschuss  
des Freistaates Thüringen  
- 4. Legislaturperiode-

## **Beschluss-Reg.-Nr. 126/08** **der 15. Sitzung des LJHA am 22.09.2008 in Erfurt**

**Stellungnahme zum Gesetzentwurf „Weiterentwicklung der Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule“**

Der LJHA beschließt die Stellungnahme zum Entwurf eines Thüringer Gesetzes zur „Weiterentwicklung der Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule“.

Abstimmung:           15 Ja-Stimmen  
                              0 Nein-Stimmen  
                              5 Enthaltungen

**einstimmig angenommen**

## **Stellungnahme des Landesjugendhilfeausschusses zum Gesetzentwurf der Landesregierung „Thüringer Gesetz zur Weiterentwicklung der Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule“**

### Hinweis:

Ergänzungen oder Änderungen sind **fett** markiert.

~~Streichungen~~ sind ebenfalls markiert.

### Artikel 1

#### **Änderung des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes**

<b>Nr. 3 b)</b>	§ 8 neuer Abs. 6: <ul style="list-style-type: none"><li>• <i>Ergänzung:</i></li></ul>	„(6) ... für Kindertagesbetreuung zuständigen Minister, <b>soweit die zu berufenden Mitglieder fachlich dem Bereich der Kindertagesstätten im engeren Sinn zu vertreten haben.</b> “  <u>Begründung:</u> Obwohl das TKM „nur“ für die Kitas zuständig ist, soll es das Recht bekommen, bei <u>allen</u> zu berufenden Mitgliedern Einvernehmen herzustellen. Es ist nicht nachvollziehbar, dass das Kultusministerium damit ein wesentliches Gremium der Jugendhilfe – dem LJHA – entscheidend mitbestimmt, obwohl dessen originäre Zuständigkeit nur im Bereich der Kindertagesstätten liegt.
<b>Nr. 7b)</b>	§ 12 Abs. 4: <ul style="list-style-type: none"><li>• <i>Ergänzung:</i></li></ul>	„(4) Die Jugendhilfe- und Schulnetzplanung sollen <b>zum Zwecke der Integration im Sozialraum und zur gegenseitigen Kooperation</b> aufeinander abgestimmt werden.“
<b>Nr. 8b)</b>	§ 14 Abs. 3: <ul style="list-style-type: none"><li>• <i>Ergänzung:</i></li></ul>	„ <b>Das Land stellt hierzu die entsprechenden Mittel bereit.</b> “  <u>Begründung:</u> Hier wird im Entwurf die fehlende finanzielle Unterstützung durch das Land bemängelt.  Die Zusammenarbeit und Abstimmung zwischen Jugendhilfe und Schule, insbesondere bei den schulbezogenen Jugendhilfemaßnahmen, bedeutet zusätzlichen Aufwand, welcher personell und somit

		auch finanziell untersetzt werden muss. Dazu soll das Land die entsprechenden Mittel bereitstellen.
<b>Nr. 13)</b>	§ 22 Abs. 1 <ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>Ergänzung:</i></li> </ul>	<b>Um die Aufgaben qualitativ und quantitativ fachgerecht erfüllen zu können, stellt das für Kindertagesbetreuung zuständige Ministerium eine bedarfsgerechte Personalausstattung sicher.</b>  <u>Begründung:</u> Die aktuelle personelle Ausstattung des Aufsichtsbereiches für die Kindertageseinrichtungen erscheint insbesondere mit Blick auf die Implementierung des Bildungsplanes und den Erfordernissen der Umsetzung des Kinderschutzes in den Kindertageseinrichtungen unzureichend.
<b>Nr. 14)</b>	§ 23 <ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>Ergänzung:</i></li> </ul>	Hier sollte der Bezug zum Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz (ThürKitaG) hergestellt werden, da für diesen Bereich im ThürKitaG eine entsprechende Regelung vorhanden ist.  Hier wäre ein Verweis auf § 14 Abs. 1 Satz 3 ThürKitaG aufzunehmen.
<b>Nr. 15b)</b>	§ 25 Abs. 3 <ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>Streichung des 2. Satzes des Absatz 3:</i></li> <li>• <i>Ergänzung</i></li> </ul>	<del>„Sie nehmen diese Aufgabe im eigenen Wirkungsbereich wahr“</del>  <b>Die Anerkennung erfolgt analog der Fachlichen Standards, die der Landesförderung zu Grunde liegen.</b>

## Artikel 2 Änderung des Thüringer Schulgesetzes

<b>Nr. 5)</b>	§ 38 Abs. 1 <ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>Streichen und Ersetzen der Begrifflichkeit</i></li> </ul>	<del>schulbezogene Jugendhilfe</del>  <u>Ersetzen durch:</u> <b>„schulbezogenen Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit“</b> entsprechend der Begrifflichkeiten in der FRL „Örtliche Jugendförderung“
<b>Nr. 12)</b>	§ 55 a Abs. 1	„(1) ... von Hilfeplänen für Kinder- und Jugendliche rich-

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>Ergänzen</i></li> </ul>	<p>ten. <b>Hilfepläne gemäß § 36 SGB VIII und schulische Förderpläne sind dabei aufeinander abzustimmen.</b>“</p> <p><u>Begründung:</u> Diese Formulierung verdeutlicht am ehesten die Notwendigkeit der rechtzeitig erforderlichen Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendhilfe.</p>
Nr. 12)	§ 55 a Abs. 2	<p><u>Allgemeine Bemerkung:</u> Es ist nicht nachvollziehbar, warum in der Formulierung dieses Absatzes eine Gefährdung des Kindeswohls auf Vernachlässigung und Missbrauch reduziert wird (Was ist z. B. mit Misshandlung?). Ebenso wenig verständlich ist die Tatsache, dass sich die Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe im Bereich der Kindeswohlgefährdung auf eine „Meldung“ der Schule an das Jugendamt beschränkt.</p> <p>Es ist unverständlich, dass im Schulgesetz nicht wenigstens eine vergleichbare Arbeitsweise wie die in § 6 Abs. 2 a des ThürKitaG vorgesehene festgeschrieben wird.</p> <p>Ein weiterer Formulierungsvorschlag (angelehnt an § 42 Abs. 6 SchulG von NRW): „Die Sorge für das Wohl der Schülerinnen und Schüler erfordert es, jedem Anhaltspunkt für eine Misshandlung, Vernachlässigung oder andere Gefährdung des Kindeswohls nachzugehen und zu prüfen, ob dieser Anhaltspunkt so gewichtig ist, dass das Jugendamt oder eine andere Stelle einzubeziehen sind. Die Prüfung erfolgt im Zusammenwirken mit dem/derSchulleiter/-in, dem/der Beratungslehrer/-in und dem schulpsychologischem Dienst. Die Personensorgeberechtigten sind zu beteiligen, wenn dadurch der Schutz der Schülerin oder des Schülers nicht in Frage gestellt wird. Muss zur Abwendung der Gefährdung das Jugendamt oder eine andere Stelle einbezogen werden, informiert die Schulleitung diese stellen über das Ergebnis der Prüfung und die von der Schule eingeleiteten Maßnahmen. Das Nähere zum Verfahren ist zu vereinbaren.“</p> <p>Wichtig ist bei der Formulierung des Absatzes, dass deutlich hervorgeht, dass die Schule bei vermuteter Kindeswohlgefährdung nicht einfach den „Fall“ abgibt, sondern sich dieser Aufgabe – auf einem vergleichbaren Niveau wie die Kindertageseinrichtungen – annehmen und etwas tun.</p>
Nr. 12)	<p>§ 55 a Abs. 2</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>Ergänzen</i></li> </ul>	<p><b>Vorausgesetzt, dass § 55 a Abs. 2 konkretisiert wird, muss dieser nachfolgendes beinhalten:</b></p> <p><b>Zwischen Jugendamt und Schule sind geeignete Vereinbarungen abzuschließen.</b></p> <p><u>Begründung:</u></p>

		<p>Die Lehrer/-innen sollen Hinweise und Anhaltspunkte auf Vernachlässigung aufnehmen, diesen nachgehen, die Sachverhalte angemessen hinterfragen und ggf. auf eine Klärung hinwirken.</p> <p>Dabei ist im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte (z. B. Schulleiter, Beratungslehrer, Schulpsychologischer Dienst) zu prüfen, ob diese Anhaltspunkte so gewichtig sind, dass das Jugendamt informiert werden muss.</p> <p>Zur Klärung und Sicherstellung des Verfahrens sollen geeignete Vereinbarungen zwischen Schule und Jugendamt abgeschlossen werden.</p>
<b>neu:</b>	<p>§ 37 Abs. 1</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>Streichung im letzten Satz</i></li> <li>• <i>Einfügen:</i></li> </ul>	<p>..... zuständigen Stellen für die Berufsbildung, <del>Mitarbeiter von öffentlichen und freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe</del> sowie weitere Vertreter....</p> <p><b>Mitarbeiter der öffentlichen und freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe nehmen an der Lehrerkonferenz teil.</b></p>

16.07.2008

gez. Viola Stephan  
stellv. Vorsitzende Landesjugendhilfeausschuss